

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

an alle Einwohner des Wartburgkreises

Ihr(e) Ansprechpartner(in): Herr Dr. Knyrim
Zimmer: 35
Dienstgebäude: Erzberger Allee 14, Bad Salzungen
Telefon: 03695 617300
Telefax: 03695 617398
E-Mail: veterinaer.lebensmittel@wartburgkreis.de
Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:
Unser Zeichen: A46-508.119-kny-01.23

Datum: 11.10.2023

Bekämpfung der Geflügelpest

Regelungen zu Geflügelausstellungen und Veranstaltungen anderer Art zu Schauzwecken

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Wartburgkreises (VLÜA WAK) folgende

Allgemeinverfügung

1. In ausgewiesenen Schutz- und Überwachungszonen dürfen bis auf Widerruf keine Geflügelausstellungen oder Geflügelveranstaltungen anderer Art durchgeführt werden.
2. Geflügelausstellungen und Veranstaltungen anderer Art zu Schauzwecken sind nur erlaubt, soweit die teilnehmenden Tiere (Geflügel und gehaltene Vögel)

2.1 bei Veranstaltung mit regionaler Beteiligung (Wartburgkreis sowie angrenzende Landkreise) am Einlass **tierärztlich klinisch untersucht** werden

oder

2.2 bei Veranstaltungen mit überregionaler Beteiligung **längstens 7 Tage vor der Aufstallung/Anlieferung** von einem praktizierenden Tierarzt klinisch untersucht wurden und die Freiheit von klinischen Anzeichen mit einer Gesundheitsbescheinigung bestätigt wird.

3. Geflügel und gehaltene Vögel dürfen auf der Veranstaltung nach Nummer 2 mit einer überregionalen Beteiligung nur ausgestellt werden, wenn der Tierhalter (Aussteller) in einer Eigenerklärung am Tag der Aufstallung/Anlieferung erklärt, dass
 - die Tiere des Herkunftsbestandes mindestens 14 Tage vor der Aufstallung/Anlieferung wildvogelsicher gehalten worden sind (davon ausgenommen Tauben),
 - keine erhöhten Verluste in diesem Zeitraum im Gesamtbestand vorlagen und

DATENSCHUTZ
Informationen zum Umgang mit Ihren Daten erhalten Sie unter www.wartburgkreis.de oder auf Anfrage.

ERREICHBARKEIT
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695 6150
Fax: 03695 615199
www.wartburgkreis.de

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:00 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

BANKVERBINDUNG
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10
BIC: HELADEF1WAK
Gläubiger-ID: DE22WAK00000020913

- innerhalb dieses Zeitraums keine Verbringungen der auszustellenden Tiere (inkl. Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Nummer 2) in oder aus dem Bestand erfolgten.
- Die Eigenerklärung sowie die Gesundheitsbescheinigung nach Nummer 2.2 ist vom Verantwortlichen 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem VLÜA WAK vorzulegen.
4. Bei einer Abgabe von Tieren auf einer Veranstaltung nach Nummer 2 sind Abgebende zu verpflichten, die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Registriernummer) der Käufer in einer Liste (Aufbewahrungsfrist 1 Jahr) zu dokumentieren.
 5. Die Verpflichtung zur virologischen Untersuchung von Wassergeflügel entsprechend § 7 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung bleibt unberührt (alternativ: gültige Sentinelbescheinigung ist vorzulegen).
 6. Geflügelausstellungen und Veranstaltungen anderer Art zu Schauzwecken, bei denen Geflügel und/oder gehaltene Vögel verkauft oder getauscht werden und bei denen die Vorgaben nach Nummer 2 und 3 sowie 4 und 5, sofern zutreffend, nicht eingehalten werden können, sind bis auf Widerruf zu untersagt.
 7. Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 08.12.2022 (A46-508.119-kny-01.22) sowie die Änderung vom 16.05.2023 (A46-508.119-kny-01.22-Ä) werden mit dieser Verfügung widerrufen.
 8. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 7 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 9. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird ab diesem Tag wirksam.
 10. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
 11. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

In seiner aktuellen Risikobewertung vom 25.09.2023 stellt das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) dar, dass im Zeitraum zwischen dem 01.07.2023 und dem 31.08.2023 ein H5N1-Ausbruch bei Gänsen in Schleswig-Holstein, vermutlich verursacht durch einen Wildvogeleintrag, zu verzeichnen war. Im gleichen Zeitraum waren die Fallzahlen bei Wildvögeln rückläufig, dabei waren insbesondere die küstennahen Regionen betroffen, jedoch auch zwei positive Fälle in der Nähe zur Thüringischen Landesgrenze.

Nach Einschätzung des FLI ist der aktuelle weltweite HPAI H5N1-Seuchenzug trotz des Sommers auch in Europa nicht verebbt. Somit kann die ganzjährige Anwesenheit des Virus auch in diesem Jahr bestätigt werden. Zwar ist die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel in Europa stark zurückgegangen, doch das Virus ist über ganz Nordeuropa weiterhin bei Wildvögeln prävalent.

In vielen Teilen Deutschlands liegen gut geeignete Rast- bzw. Überwinterungsräume für eine große Zahl von Wasservögeln überwiegend aus Skandinavien, dem Baltikum, aber auch aus dem nördlichen und westlichen Russland, zum Teil sogar aus Sibirien. Im Zuge des anstehenden herbstlichen Vogelzugs, der bereits für die Watvögel im Juli begonnen hat und im September/Oktober für die Entenvögel (Gänse, Schwäne und Enten) ansteigen wird, ist eine vermehrte Bewegungsdynamik (auch über weite Strecken) und stellenweise höhere Populationsdichte der Rastbestände zu erwarten. Während dieser Zeit werden klein- bis mittelräumige Bewegungen von rastenden Wasservogelarten (Gänse), Kranichen und Möwen zwischen Futterflächen im Binnenland (Getreidefelder) und Übernachtungsflächen in flachwässrigen Küstenbereichen erfolgen und die

Virusverbreitung über kurze Strecken in andere Populationen fördern. Abhängig von den Temperaturen ist etwa ab Mitte Oktober mit dem höchsten Stand der Wasservogelpopulationen zu rechnen. Hinzu kommen kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen. Dies stellt günstige Bedingungen für sowohl Neueinträge aus Skandinavien, dem Baltikum und Ost- und Zentralrussland als auch für mögliche Reassortierungsereignisse zwischen HPAIV H5 und verschiedenen niedrig pathogenen aviären Influenzaviren, die in hoher Diversität und gehäuft ab September bei wilden Wasservögeln vorkommen. Mit dem Ende des Brutgeschäfts haben sich zwar die Populationsdichten von Wildvögeln und damit auch die Fälle verringert, dennoch werden täglich HPAIV H5 Funde bei Wildvögeln aus Europa gemeldet.

Das FLI kommt zu folgender Risikoeinschätzung:

- Das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung der HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen im Zusammenhang mit steigenden Populationsdichten von Wasservögeln an Sammelplätzen innerhalb Deutschlands wird als hoch eingestuft.
- Das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird als hoch eingestuft. Als Brückenspezies können einige Möwenarten Geflügelproduktionsstätten und Wasservogelhabitate miteinander in Kontakt bringen.
- Das Eintragsrisiko durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas wird als moderat eingestuft, wird sich jedoch mit einem möglichen Anstieg von Ausbrüchen bei Geflügel entsprechend erhöhen.
- Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Europa war über den August rückläufig. Es wird derzeit von einem geringen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) innerhalb Deutschlands ausgegangen.
- Für Wassergeflügelhaltungen in Deutschland wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als moderat eingeschätzt.

Auf der Grundlage der Empfehlung des FLI in Bezug auf Geflügel- oder Vogelausstellungen sind solche Veranstaltungen nur unter der Einhaltung von hohen Biosicherheitsmaßnahmen und ggf. einer abgestimmten regionalen Risikobewertung möglich.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Wartburgkreises die zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Geflügelpest muss die zuständige Behörde nach Maßgabe des Artikels 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 grundsätzlich um jeden Ausbruch eine Schutz- und Überwachungszone einrichten. In diesen Zonen sind Maßnahmen zu ergreifen, die der Unterbindung einer möglichen Seuchenverschleppung dienen. Dazu gehört die gesetzliche Verpflichtung nach Art. 27 Abs.1 i. V. m. Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, dass Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Geflügel-Veranstaltungen anderer Art zu verbieten sind. Ausnahmeregelungen sind nach europäischem Tierseuchenrecht nicht vorgesehen. Es besteht kein Ermessen.

Zu Nr. 2 und 4 des Tenors:

Gemäß Art. 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2016/429 ist unabhängig von sonstigen finanz-, steuerrechtlichen o.ä. Gründen derjenige ein „Unternehmer“, der – ggf. auch für begrenzte Zeit –

verantwortlich ist für ein Tier oder Erzeugnis. Aus diesem Unternehmerbegriff leitet sich die Verantwortung sowohl des Tierhalters als auch des Veranstalters ab, die Vorschriften des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe a) iii) der genannten Verordnung bezüglich der Minimierung des Risikos einer Ausbreitung von Seuchen einzuhalten und nach Artikel 10 Buchstabe b) die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen. Diese geeigneten Maßnahmen umfassen dabei auch angeordnete Verwaltungsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b) iii) und iv) der Verordnung (EU) 2016/429.

Die Durchführung einer klinischen Untersuchung vor Einlass soll sicherstellen, dass nur gesunde Tiere zur Ausstellung gelangen. Die Regelung ergibt sich aus § 7 Abs.1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung. Die Anwendbarkeit trotz Vorrang des EU-Rechtes ergibt sich aus Art. 269 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429, welche zusätzliche oder strengere nationale Maßnahmen bezüglich der Überwachung unter Bezug auf Artikel 24 bis 30 gestattet. Gemäß Art 26 Abs. 2 ist die Überwachung so zu gestalten, dass die rechtzeitige Erkennung gelisteter Seuchen ermöglicht wird. Dieser Vorgabe entspricht die Anweisung einer klinischen Untersuchung.

Der Tatsache der „Unternehmerverpflichtung“ nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) iii) in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 Buchstabe b) iii) der Verordnung (EU) 2016/429 entspricht auch die Anordnung in Nr. 4 des Tenors, dass die Kontaktdaten zu erfassen sind, falls Tiere abgegeben werden. Sollte es tatsächlich zu einem Seuchenverdacht kommen, muss die Behörde epidemiologische Ermittlungen gemäß Art. 57 der Verordnung (EU) 2016/429 durchführen und der Unternehmer hat die entsprechenden Daten gemäß Art. 5 der Delegierten Verordnung 2020/687 bereitzustellen.

Zu Nr. 2, 3 und 5 des Tenors:

Geflügel umfasst nach Artikel 4 Nr. 9 Verordnung (EU) 2016/429: „Geflügel“: Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

- a) Erzeugung von
 - i) Fleisch;
 - ii) Konsumeiern;
 - iii) sonstigen Erzeugnissen;
- b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;
- c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden;

sowie „gehaltene Vögel“ nach Artikel 4 Nr. 10 Verordnung (EU) 2016/429:

„in Gefangenschaft gehaltene Vögel“: Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den in Nummer 9 genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden;

Artikel 269 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 gestattet die Anwendung nationaler Maßnahmen hinsichtlich der Überwachung unter Bezug auf Artikel 24 bis 30 der Verordnung. Gemäß Art 26 Abs. 2 ist die Überwachung so zu gestalten, dass die rechtzeitige Erkennung gelisteter Seuchen ermöglicht wird. Nach § 7 Absatz 2 Geflügelpestverordnung dürfen Enten und Gänse auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der jeweiligen Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Anstelle der vorgenannten Untersuchung kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden (Sentinelhaltung) und ferner hat der Tierhalter jedes verendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

Aufgrund der geringeren Empfänglichkeit bzw. geringen Erregerausscheidung von Tauben können für diese nach Risikobewertung Ausnahmen erlassen werden. Diese entsprechen den Ausnahmetatbeständen des nationalen Rechtes, in dem Tauben im § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung ausdrücklich von den Regelungen befreit sind.

zu Nr. 6 des Tenors:

Gemäß § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 6 des Tenors angeordnete Verbot von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Tiere empfänglicher Art verkauft oder zur Schau gestellt werden falls die unter Nr. 2 bis 5 genannten Bedingungen nicht eingehalten werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf insbesondere nicht untersuchter Tiere eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Die Anordnungen in den Punkten 1 bis 6 des Tenors stehen auch im Einklang mit § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung, nachdem die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten kann, sofern es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Das ist bei der derzeitigen HPAI-Situation geboten. Damit wird der erweiterten Risikoeinschätzung des FLI vom 25. September 2023 gefolgt.

Zu Nr. 7 des Tenors:

Durch die neuerliche Risikobewertung des FLI wird die aktuelle Seuchensituation berücksichtigt und die vorliegende Allgemeinverfügung den gegenwärtigen Gegebenheiten in Hinblick auf die aviäre Influenza angepasst.

Zu Nr. 8 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn. 1 bis 7 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 9 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist insbesondere, wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlässt. Ferner unterbleibt eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 3 ThürVwVfG wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht (in diesem Fall Tierseuchenbekämpfung).

zu Nr. 10 des Tenors

Diese Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann widerrufen werden, wenn sich die äußeren Bedingungen (z.B. die Seuchenlage) ändern und insbesondere auch, wenn die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG).

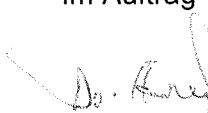
Zu Nr. 11 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, einzulegen.

Im Auftrag


Dr. Knyrim
Amtstierarzt
Amtsleiter



Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.